



Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

- INHALT:
- Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 71 Abs. 2 Bayer. Bauordnung
 - Kreistagssitzung
 - Bekanntmachung der Stadt Starnberg; Jahresabschlüsse 1999–2001 der Stadtwerke Starnberg – Wasserwerk –

.....

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 71 Abs. 2 Bayer. Bauordnung

Das Landratsamt Starnberg hat die Baugenehmigung für die Erweiterung des staatlichen beruflichen Zentrums (Anbau im Gartenareal) Grundstück Fl.Nr. 591/11 der Gemarkung Starnberg, von-der-Tann-Str. 28, an den Landkreis Starnberg erteilt.

Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben nicht verletzt.

Die Akte des Baugenehmigungsbescheides kann im Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt – Zimmer Nr. 279 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151/ 148 457) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt Starnberg in 82317 Starnberg, Postfach 14 60, einzulegen. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor ihrem Ablauf bei der Behörde eingeht. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Oberbayern in 80534 München eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 80005 München, Postfach 20 05 43, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruches erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für alle übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zum Widerspruchsverfahren:

Sollte der ggf. eingelegte Widerspruch erfolglos sein, hat der Widerspruchsführer die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Der Widerspruch sollte bereits mit der Einlegung begründet werden, da ansonsten nach Aktenlage entschieden werden kann.

Sollte der Widerspruch dennoch ohne Begründung eingegangen sein, ist die Begründung binnen 3 Wochen nachzureichen. Ist die Begründung bis zu diesem Zeitpunkt nicht bei uns eingegangen, werden wir den Vorgang ohne Begründung der Regierung von Oberbayern zur Entscheidung vorlegen.

LANDRATSAMT STARNBERG
H. Frey, Landrat

Kreistagssitzung

Die nächste Sitzung des Kreistages Starnberg findet am

Montag, 16. Februar 2004 um 9 Uhr
im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg,
1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 200, Strandbadstraße 2,

statt.

TAGESORDNUNG:

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

2. Antrag auf Niederlegung des Kreistagsmandats durch Herrn Kreisrat Martin Liebl;
Nachrücken der Listennachfolgerin
3. Vereidigung des neuen Kreistagsmitglieds
4. Neubesetzung von Ausschüssen
5. Entlassung und Berufung von beratenden Mitgliedern des Sozialhilfeausschusses
6. Fleischhygiene-Gebührensatzung
7. Neuerlass der Satzung über den Ausländerbeirat Landkreis Starnberg und der Wahlordnung für die Wahl der ausländischen Mitglieder des Ausländerbeirats Landkreis Starnberg
8. Kreishaushalt 2004;
Verabschiedung des Haushalts- und Finanzplanes 2004
9. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

LANDRATSAMT STARNBERG
H. Frey, Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

Jahresabschlüsse 1999–2001 der Stadtwerke Starnberg – Wasserwerk –

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat die Jahresabschlüsse 1999 bis einschließlich 2001 geprüft und folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und die Jahresabschlüsse für die Jahre 1999, 2000 und 2001 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Die Jahresabschlüsse vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Lageberichte stehen im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen“.

Die Jahresabschlüsse wurden vom Stadtrat wie folgt festgestellt;

Der Jahresabschluss 1999 schließt mit einer Bilanzsumme von 21.241.430,20 DM

Der Jahresgewinn in Höhe von 69.189,95 DM ist auf das Jahr 2000 vorgetragen.

Der Jahresabschluss 2000 schließt mit einer Bilanzsumme von 21.592.391,04 DM

Der Jahresverlust in Höhe von 143.376,32 DM ist auf das Jahr 2001 vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2001 schließt mit einer Bilanzsumme von 22.051.305,62 DM

Der Jahresverlust in Höhe von 138.140,44 DM ist auf das Jahr 2002 vorzutragen.

Die Jahresabschlüsse und Lageberichte der vorgenannten Jahre liegen in den Verwaltungsräumen der Stadtwerke Starnberg öffentlich aus. Dort können sie in der Zeit vom 16.02.2004 bis 23.02.2004 während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Starnberg, den 02.02.2004

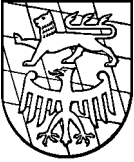
STADT STARNBERG
F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister



Frauenbüro

- Rat und Hilfe für Frauen in akuten und allgemeinen Krisensituationen
- „Neuer Start ab 35“ – Beruflicher Neubeginn für Frauen
- Hilfen für Alleinerziehende
- Fortbildungskurse für Frauen
- Frau und Familie

Weitere Informationen: Landratsamt Starnberg
Telefon 08151/148511



Staatlich anerkannte

Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg,
Dampfschiffstraße 2a

Wir bieten an:

Schwangerschaftskonfliktberatung gem. § 219 StGB
Allgemeine Beratungen in Schwangerschaftsfragen,
Beratungen über finanzielle Hilfen,
z. B. Landesstiftungen.

Bitte Terminvereinbarung

unter Telefon (08151) 148-920 oder 148-900



Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für die Dauer von bis zu 4 Wochen an.

Auskunft über freie Kurzzeitpflegeplätze erteilt das Landratsamt Starnberg/ Sozialamt,

Tel.: (0 81 51) 148 - 475



Beratungsstelle für Suchtkranke und Angehörige

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg,
Dampfschiffstraße 2a

Wir bieten an:

Beratung über Behandlungsmöglichkeiten,
Vermittlung von ambulanten und stationären Hilfen,
Nachsorge, Wiedereingliederungshilfe,
Familienberatungen, Gruppen- und Einzelgespräche.
Auf Wunsch auch anonym.

Bitte **Terminvereinbarung**
unter Telefon (08151) 148-900

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey;
Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.